

# G e s e t z s a m m l u n g

für die

## Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

### No. 230.

Verordnung, den Nachtrag zur provisorischen Ordnung des Gesamt-Oberappellationsgerichts zu Jena betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

haben in Uebereinstimmung mit den übrigen, zum Gesamt-Oberappellationsgericht zu Jena vereinigten Höchsten Höfen Uns veranlaßt gefunden, einen die Befoldungs- und Pensionsverhältnisse der Mitglieder des Oberappellationsgerichts betreffenden Nachtrag zur provisorischen Ordnung des gedachten Gerichts zu erlassen und verordnen demgemäß Kraft des gegenwärtigen Gesetzes nach Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

#### Art. I.

(Zu §. 77 der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung.)

Die jährliche Befoldung

des Präsidenten wird auf	2500 Thlr.
• 1. nicht akademischen Rathes auf	1700 "
• 2. " " " " "	1400 "
• 3. " " " " "	1400 "
• 4. " " " " "	1400 "
• 5. " " " " "	1400 "
• 1. akademischen	700 "
• 2. " " " " "	700 "